
S 30 KR 2565/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	Sozialgerichtliches Verfahren – kraft Gesetzes zulässige Berufung – unrichtige Rechtsmittelbelehrung: Nichtzulassung der Berufung – Statthaftigkeit – Krankenversicherung – Beschwerdewert – abhängig Beschäftigter – Bruttokrankengeld
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerdewert, Bruttokrankengeld, Krankengeld, Nettokrankengeld, Nichtzulassung der Berufung, Statthaftigkeit der Berufung, unrichtige Rechtsmittelbelehrung
Leitsätze	Für die Bestimmung des Beschwerdewerts iSv § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG ist bei einem abhängig Beschäftigten auf das begehrte Bruttokrankengeld abzustellen.
Normenkette	§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG , § 47 SGB V
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 30 KR 2565/19
Datum	05.01.2023
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 9 KR 84/23 NZB
Datum	10.01.2024
3. Instanz	
Datum	-

1. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers wird festgestellt, dass gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 05. Januar 2023 kraft Gesetzes die Berufung statthaft ist. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Ä

2. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä G r Ä n d e :

Ä

I.

Ä

Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung im Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 05.01.2023.

Ä

Streitgegenständlich in der Sache ist die Gewährung von Krankengeld für die Zeit vom 12.07.2019 bis 31.07.2019, also für 19 Tage, in Höhe von insgesamt 789,64 € brutto (41,56 € brutto x 19 Tage) und 694,26 € netto (36,54 € x 19 Tage).

Ä

Die Beklagte zahlte an den Kläger ab dem Ende des Entgeltfortzahlungsanspruchs vom 17.03.2019 auf die vom Kläger läckenlos übersandten Arbeitsunfähigkeits- (AU-) Bescheinigungen fortlaufend Krankengeld. Die AU-Bescheinigung der Fachärztin für Chirurgie Dipl.-Med. Z. vom 11.07.2019 mit Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 01.08.2019 ging am 01.08.2019 bei der Beklagten ein.

Ä

Mit Bescheid vom 06.08.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.11.2019 lehnte die Beklagte die Gewährung von Krankengeld in der Zeit vom 12.07.2019 bis 31.07.2019 ab, da der Krankengeldanspruch des Klägers wegen der verspätet eingegangenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gemäß [§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) ruhe.

Ä

Die dagegen vom Kl ger am 03.12.2019 beim SG Dresden erhobene Klage hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 05.01.2023 (dem Kl ger zugestellt am 09.01.2023) abgewiesen. In der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheids hat das SG dem Kl ger mitgeteilt, der Gerichtsbescheid k nne nicht mit der Berufung angefochten werden, weil sie gesetzlich ausgeschlossen und vom SG nicht zugelassen worden sei.

 

Am 06.02.2023 hat der Kl ger beim S chsischen Landessozialgericht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung eingelegt und beantragt sinngem  , die Berufung gegen Gerichtsbescheid des SG Dresden vom 05.01.2023 zuzulassen. Die Beklagte ist diesem Antrag nicht entgegengetreten.

 

Dem Gericht haben die Verwaltungsvorg nge der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtsz ge vorgelegen. Auf diese wird erg nzend Bezug genommen.

 

II.

 

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist zul ssig. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung entsprechend der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheides des SG Dresden vom 05.01.2023 hat der Kl ger frist- und formgerecht erhoben ([   145 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).

 

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist auch statthaft. Der Rechtsmittelbelehrung im Gerichtsbescheid des SG, dass die Berufung vom SG nicht zugelassen worden sei, kommt keine konstitutive Bedeutung zu (*vgl. umgekehrt liegt allein in der (unzutreffenden) Belehrung  ber das Rechtsmittel der Berufung keine Zulassung durch das SG: BSG, Beschluss vom 29. Juni 2021    B 14 AS 215/20 B   , juris*). Auch wenn daher der Kl ger nicht gehindert war, die Berufung sogleich oder in der ma geblichen Jahresfrist nach [   66 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) einzulegen, entf llt hierdurch nicht das Rechtsschutzbed rfnis f r die Nichtzulassungsbeschwerde. Denn durch die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung hat das SG den Anschein erweckt (*vgl. insoweit auch den Vermerk des SG vom 09.02.2023, Bl. 83 GA Rs*), die Berufung gegen das Urteil sei kraft Gesetzes ausgeschlossen und es bed rfe zu ihrer Statthaftigkeit einer besonderen Zulassung durch das Gericht. Dieser Rechtsschein belastet denjenigen, der gegen ein Urteil Berufung einlegen m chte. Deshalb ist ein berechtigtes Interesse des Kl gers an einer verbindlichen Entscheidung des angerufenen Gerichts  ber die Zul ssigkeit eines bei ihm eingelegten Rechtsmittels anzuerkennen (*str.; ebenso: Landessozialgericht Berlin-*

Brandenburg, Beschluss vom 23. März 2023¹ [L 32 AS 505/22 NZB](#)², Rn. 5, juris, mwN; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 15. Februar 2016 ³ [L 9 AS 4693/15 NZB](#)⁴, Rn. 6, juris; a.A: Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Mai 2019⁵ [L 8 AY 19/19 NZB](#)⁶, Rn. 14, juris).

Ä

Im vorliegenden Fall ist das SG in der Rechtsmittelbelehrung zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Berufung der Zulassung bedarf. Die Berufung bedarf der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts nur dann (immer dann), wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750⁷ ⁸ nicht übersteigt ([ÄSÄ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)). Vorliegend wird der Schwellenwert von 750 ⁹ für eine gemäß [ÄSÄ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) zulassungsfreie Berufung überschritten.

Ä

Bei einer ¹⁰ wie hier streitigen ¹¹ Geldleistung ist der Wert des Beschwerdegegenstandes ¹² für das Berufungsverfahren nach dem Geldbetrag zu berechnen, um den unmittelbar gestritten wird. Nach dieser Maßgabe ist hier auf das Bruttokrankengeld abzustellen, das sich nach [ÄSÄ 47 SGB V](#) unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Januar 2022¹³ [L 4 KR 2461/20](#)¹⁴, Rn. 30, juris). Demgegenüber kommt es nicht darauf an, in welcher Höhe das Krankengeld nach Abführung der vom Kläger zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. [ÄSÄ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst a, 176 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch ¹⁵ SGB VI), zur sozialen Pflegeversicherung ([ÄSÄ 59 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Satz 1](#) 1. Halbsatz Sozialgesetzbuch Elftes Buch ¹⁶ SGB XI) und zur Arbeitsförderung ([ÄSÄ 347 Nr. 5, 349 Abs. 3](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch ¹⁷ SGB III) ¹⁸ netto ¹⁹ an den Kläger tatsächlich ausgezahlt wird (vgl. BeckOGK/Schifferdecker, Stand: 15.02.2023, SGB V [ÄS 47](#) Rn. 108). Soweit das BSG diese Frage ²⁰ für das Arbeitslosengeld im Sinne einer Nettzahlung entschieden hat (vgl. BSG, Urteil vom 27.07.2004 ²¹ [B 7 AL 104/03 R](#)²² juris), handelt es sich bei den dort allein von der Bundesagentur ²³ für Arbeit zu tragenden Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld (vgl. [ÄSÄ 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst b SGB VI, ÄSÄ 251 Abs. 4a SGB V, ÄSÄ 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI](#)) lediglich um rechtliche bzw. wirtschaftliche Folgewirkungen der Gewährung von Arbeitslosengeld. Entsprechendes würde auch ²⁴ für die Zahlung von Krankengeld nach [ÄSÄ 47b SGB V](#) gelten, denn Krankengeld bei Beziehern von Arbeitslosengeld wird in Höhe des Betrags des Arbeitslosengelds gewährt und die (allein) von der Krankenkasse zu entrichtenden Beiträge zur Arbeitsförderung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung ([ÄSÄ 347 Nr. 5b SGB III, ÄSÄ 170 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI, ÄSÄ 59 Abs. 2 Satz 1 SGB XI](#)) stellen ebenfalls nur Folgewirkungen dar. Dagegen handelt es sich bei der Abführung der Anteile des Versicherten zu den genannten

Sozialversicherungsbeitr gen aus dem Krankengeld f r Besch ftigte nicht um rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen der Gew hrung von Krankengeld. Vielmehr ist dieses kraft Gesetzes nach [    47 SGB V](#) als solches als Bruttobetrag unabh ngig von etwaigen Beitragspflichten der Versicherten zu bewilligen. [   47 Abs. 1 Satz 1 SGB V](#) lautet:     Das Krankengeld betr gt 70 vom Hundert des erzielten regelm  igen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt).    F r die Wertberechnung gem    [    144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) ist grunds tzlich nicht ausschlaggebend, ob der geltend gemachte Anspruch vom Sozialversicherungstr ger direkt gegen ber dem Kl ger zu erf llen w re, dieser den    Gegenwert    der beanspruchten Leistung mithin direkt in die Hand bek me, oder ob aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Anspruch Zahlungspflichten des Versicherten gegen ber anderen Sozialversicherungstr gern vorab zu erf llen sind (*so ausdr cklich BSG, Urteil vom 27.07.2004     [B 7 AL 104/03 R](#)     juris, Rn. 15*). Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck von [    144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#). Der angestrebten Vereinfachung des Verfahrens durch Festlegung einer pauschalen Streitwertgrenze entspricht es, auf den leicht festzustellenden kalendert glichen Bruttobetrag des Krankengeldes abzustellen (*Landessozialgericht Baden-W rttemberg, Urteil vom 19. M rz 2019     [L 11 KR 3841/18](#)    , juris Rn. 21; Landessozialgericht f r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. Februar 2018     [L 1 KR 764/16](#)    , juris Rn. 39; vgl. keine komplexe Ermittlungst tigkeit: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004     [B 7 AL 104/03 R](#)     juris, Rn. 14*). Im Unterschied zum Krankengeld gem    [   47 SGB](#) betr gt das (in der Entscheidung des BSG vom 27.07.2004     [B 7 AL 104/03 R](#)     [a.a.O.] streitgegenst ndliche) Arbeitslosengeld nach [   149 SGB III](#) f r Arbeitslose 67% ([   149 Nr. 1 SGB III](#)) bzw. 60% ([    149 Nr. 2 SGB III](#)) des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das die oder der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Die Beschwerde des Kl gers ist insofern begr ndet, als mit Blick auf die sonst eintretende Rechtsfolge des [    145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#) (   Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskr ftig.   ) vom Senat klarstellend festzustellen war, dass entgegen den Ausf hrungen des SG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Gerichtsbescheides die Berufung jedenfalls gem    [    144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) kraft Gesetzes statthaft ist (*Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 20. Mai 2019     [L 8 AY 19/19 NZB](#)    , juris Rn. 22*). Deshalb bedarf es auch keiner Entscheidung des Senats   ber deren Zulassung, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde des Kl gers insoweit erfolglos bleibt, als sie hierauf gerichtet ist.

 

Sollte der Kl ger Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Dresden vom 05.01.2023 einlegen wollen, ist diese binnen eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim S chsischen Landessozialgericht einzulegen (entsprechend [   62 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) iVm [   67 Abs. 2 SGG](#)).

Â

AuÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde sind gemÃÃ [Â§Â 193 SGG](#) nicht zu erstatten, weil dieses Rechtsmittel erfolglos bleibt und auch nicht von der Beklagten veranlasst worden ist. FÃ¼r einen Anspruch auf Kostenerstattung wegen unrichtiger Sachbehandlung durch ein Gericht gibt es keine Rechtsgrundlage (vgl. *Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. MÃrz 2023* Â â [L 32 AS 505/22 NZB](#) Â â, juris Rn. 15).

Â

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden ([Â§Â 177 SGG](#)).

Erstellt am: 16.04.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024